



# Grundschule Köllerbach

Zur Sporthalle 1

66346 Püttlingen

☎ 06806 - 48791

📠 06806 - 922869

info@gs-kyllberg.de

---

Elternbrief Nr. 11 – 2021/2022

Köllerbach, den 13.04.2022

## Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen ab 17. April 2022

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

im Kontext der Anpassung der Regelungen im Umgang mit der SARS-CoV-2- Pandemie werden auch die schulischen Infektionsschutzmaßnahmen – auch vor dem Hintergrund bundesweit geltender Maßnahmen - regelmäßig überprüft und angepasst.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die ab dem 17.04.2022 geltenden Regelungen bekanntgeben:

- Die seriellen Schultestungen werden von aktuell drei auf zwei Testungen in der Woche reduziert. Die Testungen werden nach den Osterferien immer montags und donnerstags durchgeführt.
- Zweimaliges Testen pro Woche ist weiterhin Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule.
- Eine Testverpflichtung besteht nicht für Personen, die 2G-plus nachweisen.

2G-plus liegt vor beim

- Nachweis von zwei Einzelimpfungen, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung mindestens 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt
  - Nachweis einer Einzelimpfung und danach PCR-Nachweis einer Infektion
  - Nachweis des Genesenenstatus (ab dem 29. Tag und bis zum 90. Tag nach dem Datum des positiven PCR-Tests)
  - Nachweis von drei Einzelimpfungen
- Ersatzweise kann an Tagen der Schultestungen ein gültiges Testzertifikat einer Testeinrichtung vorgelegt werden. Dieses darf nicht älter als 24 Stunden sein.
  - Die in der saarländischen Absonderungsverordnung (Saarländische Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege) getroffenen Regelungen für die Vorgehensweise beim Auftreten eines positiven Antigen-Schnelltests in der Schule bleiben weiterhin bestehen. Das heißt:
    - Tägliche Testpflicht für die betroffene Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe an acht aufeinanderfolgenden Werktagen.
    - Verpflichtung zum Tragen einer Maske in Innenräumen sowie auf dem Außengelände der Schule.

- Treten bei einer Person **innerhalb dieses Zeitraums sowie 5 Tage danach** Symptome auf, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 sind, ist die Person **umgehend vom Präsenzunterricht bzw. vom Betreuungsbetrieb auszuschließen** bis ein negativer PCR-Test oder ein negatives Ergebnis einer Teststation vorliegt.

Die Maßnahmen entfallen umgehend, wenn sich der Verdachtsfall nicht bestätigt.

- Für schulfremde Personen entfällt der 3G-Nachweis.
- Das Lüftungskonzept wird beibehalten.
- Die Handlungsweise beim Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bleibt bestehen, d.h.
  - Bei Symptomen, die sicher auf eine **bekannte chronische Erkrankung** hinweisen, ist der **Schulbesuch möglich**.
  - Bei Erkrankungen mit **leichten Symptomen** (z.B. Schnupfen, Husten oder Kopfschmerzen) ist der **Schulbesuch möglich**.
  - Bei Erkrankungen **mit erheblichen Symptomen und größerer Beeinträchtigung** ist der Schulbesuch **nach Symptommfreiheit**, im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik, ohne weitere Auflagen wieder möglich.
  - Personen, die **mindestens eines der folgenden Symptome** (Fieber > 38° C , trockener Husten, ausgeprägte Bauchschmerzen mit/ohne Erbrechen/Durchfall, Störung des Geruchs-/Geschmackssinns) aufweisen, soll von einem erhöhten Risiko für das Bestehen einer Infektion ausgegangen werden, solange **nach ärztlichem Urteil** keine andere Erklärung vorliegt. Ein Schulbesuch ist erst **nach 48 Stunden nach Abklingen der Symptome** möglich.
- Eine Dauerbescheinigung als Testnachweis wird nicht mehr ausgestellt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie erholsame Ferien und Frohe Ostern!

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

*Nicole Bechold*

---

Nicole Bechold, Schulleiterin